

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem und Ziel

Deutscher Wein verliert im internationalen Vergleich seit Jahren kontinuierlich Marktanteile. Auch der tendenziell rückläufige Verbrauch im Inland führt zu sinkenden Erlösen. Um die wirtschaftliche Perspektive der Erzeuger im Wettbewerb und bei abnehmenden mengenmäßigen Absätzen zu stärken, sollen in Verbindung mit Maßnahmen zur Marktstabilisierung Möglichkeiten zur Absatzsteigerung und Wertschöpfung geschaffen und ausgebaut werden. Hierzu erfolgen Anpassungen sowohl im Weingesetz als auch in der Weinverordnung. Die Anpassungen im Weingesetz und in der Weinverordnung stehen in engem Zusammenhang miteinander. Sie sollen als Gesamtpaket bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele helfen.

Neben diesen ökonomischen Aspekten besteht darüber hinaus ein Anpassungsbedarf einzelner nationaler Bestimmungen an unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Beschränkung auf die unionsrechtlich gebotenen Änderungen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die vorgesehenen Änderungen kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen in § 3b Absatz 2 und 2a sowie in § 23 führen zu einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. Oktober 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Weingesetzes**

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S.1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1a Geltungsbestimmung“.
 - b) Die Angabe zu § 7e wird wie folgt gefasst:
„§ 7e Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 7e wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7f Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Klassifizierung von Rebsorten; Verordnungsermächtigung“.
 - e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Angabe kleinerer und größerer geografischer Einheiten“.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Geltungsbestimmung

(1) Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund von Ermächtigungen dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für Weine, die mit der Angabe „Qualitätswein“ bezeichnet werden, gelten vorbehaltlich abweichender Vorschriften auch für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung ohne diese Bezeichnung.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund von Ermächtigungen dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für Weine, die mit der Angabe „Landwein“ bezeichnet werden, gelten vorbehaltlich abweichender Vorschriften auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe ohne diese Bezeichnung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 24 werden die Wörter „Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Wörter „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.

- b) In Nummer 25 werden die Wörter „Wein aus einem in Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 2 festgelegten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Wörter „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ ersetzt.
 - c) In Nummer 27 werden die Wörter „Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Wörter „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 28, 29 und 30 werden jeweils die Wörter „aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ sowie „aus diesem Gebiet“ gestrichen.
 - e) In Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - f) Die folgenden Nummern 31 bis 36 werden angefügt:
 - „31. Ursprungsbezeichnung: Ursprungsbezeichnung im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 671), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist,
 - 32. Geografische Angabe: geografische Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - 33. Geschützte Ursprungsbezeichnung: Ursprungsbezeichnung, die nach den Bestimmungen des Teils II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der Europäischen Union geschützt worden ist,
 - 34. Geschützte geografische Angabe: geografische Angabe, die nach den Bestimmungen des Teils II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitts 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der Europäischen Union geschützt worden ist,
 - 35. Klassifizierbare Keltertraubensorte: eine Keltertraubensorte, die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt, jedoch noch nicht erfolgreich das Verfahren für die Klassifizierung durchlaufen hat,
 - 36. Nicht klassifizierbare Keltertraubensorte: eine Keltertraubensorte, die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht erfüllt.“
4. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stützungsprogramm im Sinne des Teils II Titel I Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Länder erstellt. Es umfasst selbstständige Einzelmaßnahmen des Bundes und der Länder nach Maßgabe der folgenden Absätze.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unterstützt Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, soweit sich die Maßnahmen auf eine Absatzförderung von Erzeugnissen aus mindestens zwei Bundesländern beziehen. Aus den gemäß Artikel 44 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmitteln stehen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jährlich 2 Millionen Euro zur Verfügung. Ist absehbar, dass diese Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag den Ländern zugewiesen werden. Die Aufteilung dieses Restbetrags nimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor. Die Sätze 1 und 2 sind ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die gemäß Artikel 44 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmittel stehen abzüglich der Mittel gemäß Absatz 2 Satz 2 den Ländern zur Verfügung. Sie werden den Ländern nach einem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den Ländern gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel zugewiesen. Die Länder können entscheiden, dass sie einen Teil der ihnen zugewiesenen Finanzmittel nicht abrufen. Die nicht abgerufenen Finanzmittel können für Maßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 und für Maßnahmen anderer Länder verwendet werden. Die Länder teilen dem Bundesministerium bis zum 15. Oktober eines Jahres mit, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie auf ihnen zugewiesene Mittel verzichten oder ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über die ihnen zugewiesenen Mittel hinaus Mehrbedarf besteht.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sie“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie entscheidet dabei unter Berücksichtigung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 555/2008 der Kommission (ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 1).“

5. § 3c wird aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Herstellung von inländischem Wein und anderen Erzeugnissen aus inländischen Weintrauben dürfen für andere Zwecke als zur Destillation nur solche Weintrauben verwendet werden, die auf Rebflächen im Inland erzeugt wurden, welche zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Wörter „8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission vom 7. April 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1308/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 12)“ durch die Wörter „9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 60)“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 werden die Wörter „8 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561“ durch die Wörter „9 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274“ ersetzt.

8. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „2016, 2017, 2018, 2019 und 2020“ durch die Angabe „2016 bis 2023“ ersetzt.

9. In § 7b Absatz 1 werden die Wörter „2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S.1)“ durch die Wörter „2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der

Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1)“ ersetzt.

10. § 7e wird wie folgt gefasst:

„§ 7e

Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Mitteilung über die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 sowie eine Verlängerung gemäß Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Reb- pflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1) hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Landesbehörde zu erfolgen. Die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über den Umfang der gemäß Satz 1 mitgeteilten Flächen.

(2) Die Vermarktung von Trauben und von aus ihnen gewonnenen Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 kann, soweit es sich um klassifizierte oder klassifizierbare Keltertraubensorten handelt, auf Antrag von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden, sofern kein Marktstöhrungsrisiko besteht. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung der Vermarktung nach Satz 1 festlegen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Pflanzungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden.“

11. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

„§ 7f

Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren festzulegen

1. für einen Versuchsanbau im Sinne von Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
2. für die Anpflanzung, Wiederanpflanzung oder Veredelung von nicht klassifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken nach Artikel 81 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Klassifizierung von Rebsorten; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der amtlichen Sortenliste gemäß § 47 des Saatgutverkehrsgesetzes aufgeführten Keltertraubensorten, wenn sie den Anforderungen des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte nicht in Deutschland saatgutrechtlich zugelassene Keltertraubensorten für die Herstellung von Wein in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind, sofern sie den Anforderungen des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen. Die Länder führen eine Liste, in welcher diese Sorten aufgeführt werden.

(3) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Festlegung der Rebsorten nach Absatz 2 zu regeln.

(4) Aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Listen ergeben sich die in Deutschland klassifizierten Keltertraubensorten im Sinne des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

13. In § 16a Satz 1 werden die Wörter „Die in diesem Abschnitt“ durch die Wörter „Die in § 23 Absatz 1 und 2 sowie in diesem Abschnitt“ ersetzt.

14. § 17 Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 22c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Wörter „übermittelt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. das in Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Einspruchsverfahren,

2. das in Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Verfahren zur Änderung der Produktspezifikation und

3. das in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung genannte Verfahren zur vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation.

Für die Durchführung der Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Für die Durchführung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 3 wird das Bundesministerium für

Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Angabe kleinerer und größerer geografischer Einheiten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung tragen, dürfen zusätzlich zu dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung die Namen geografischer Einheiten, die kleiner sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung zugrunde liegt, nur angegeben werden, wenn es sich um Namen handelt von

1. Lagen und Bereichen, die in die Weinbergrolle eingetragen sind,
2. kleineren geografischen Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen sind,
3. Gemeinden und Ortsteilen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografischen Angabe tragen, darf zusätzlich zu dem Namen der geschützten geografischen Angabe der Name einer geografischen Einheit, die kleiner ist als das Gebiet, das der geografischen Angabe zugrunde liegt, nicht angegeben werden.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, dürfen zusätzlich zu dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe die Namen geografischer Einheiten, die größer sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt, nur angegeben werden, wenn es sich um Namen von größeren geografischen Einheiten handelt, die in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt sind.“

17. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Verbote zum Schutz vor Täuschung

(1) Es ist verboten, als Verantwortlicher nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, ein Erzeugnis mit Informationen über Erzeugnisse, die den Anforderungen des

1. Artikels 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
2. Artikels 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder

3. Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.
(2) Es ist ferner verboten, als Verantwortlicher nach Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ein Erzeugnis mit Informationen über Erzeugnisse, die den Anforderungen
1. des Artikels 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
 2. des Artikels 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder
 3. des Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- nicht entsprechen, an andere Lebensmittelunternehmer zu liefern.“
18. § 49 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:
„4. entgegen § 25 Absatz 1 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder dafür wirbt,
4a. entgegen § 25 Absatz 2 ein Erzeugnis liefert,“.
19. § 50 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Nr. 5 oder Abs. 5,“ gestrichen, wird die Angabe „§ 16 Abs. 3, 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 3 oder 4 Satz 1“, werden die Wörter „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ und wird nach den Wörtern „§ 33 Abs. 1, 1a Satz 1 oder Abs. 1b“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder § 44 Abs. 1 oder 2 Satz 2“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„6. einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 Nummer 5 oder Absatz 5 oder § 44 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 23 Absatz 1a eine Angabe macht,“.
 - c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 4 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
20. Dem § 56 wird folgender Absatz 17 angefügt:
„(17) Für Genehmigungen, die nach § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Tag der Verkündung nach Artikel 2 dieses Gesetzes) erteilt worden sind, ist § 4 Absatz 3 Satz 4 des Weingesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
21. In § 57 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „8 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Vorhaben sollen im Wesentlichen zwei Aspekte aufgegriffen werden. Einerseits werden verfassungs- bzw. unionsrechtlich notwendige Anpassungen an eine veränderte Rechtslage vorgenommen. Andererseits soll der Wunsch nach einer stärkeren Orientierung des nationalen Weinrechts hinsichtlich der Angabe kleinerer geografischer Einheiten bei geschützten Herkunftsbezeichnungen nach dem Grundsatz „je kleiner die geografische Herkunft, umso höher die Qualität“, welcher im Wesentlichen in der Weinverordnung umgesetzt wird, durch einige im Weingesetz vorgesehene Maßnahmen zur Marktstabilisierung und Absatzförderung flankiert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Vor dem Hintergrund ein drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten dieser Erzeugnisse zu verhindern, soll die Ausweitung der Rebplantagen auch für 2021 bis 2023 begrenzt werden.

Im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms werden die Absatzförderung gestärkt und Regelungen flexibilisiert, um eine bessere Mittelausnutzung zu erreichen.

Die gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebene Klassifizierung von Rebsorten soll vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die Bestimmungen zu den vom Genehmigungssystem ausgenommenen Flächen, zum Versuchsanbau, zur Angabe und Definition bestimmter traditioneller Begriffe nach Artikel 112 Buchstabe a der GMO sowie zum Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe sind den unionsrechtlichen Regelungen anzupassen.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung dürfen künftig auch Namen größerer geografischer Einheiten angegeben werden. Dagegen wird die Verwendung kleiner geografischer Einheiten bei der Kennzeichnung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe untersagt.

Für die mit Artikel 18 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 eingeführte Möglichkeit einer vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation soll das nationale Antragsverfahren geregelt werden.

III. Alternativen

Beschränkung auf die unionsrechtlich gebotenen Änderungen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Falle von Rebflächen in Grenznähe müssen zukünftig keine Anträge mehr gestellt werden. Diese Flächen können auch ohne Antrag genutzt werden.

Durch die Abschaffung des Ausschusses aus § 3c des bisherigen Weingesetzes wird das Verfahren geringfügig vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Zum einen wird dem Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ Rechnung getragen. Durch eine Begrenzung der Neuanpflanzungsgenehmigungen auf 0,3 % der im Vorjahr bestockten Rebfläche wird sichergestellt, dass es nicht zu einem zu starken Anstieg an Neuanpflanzungsgenehmigungen kommt (grundsätzlich zulässig wäre 1 %). Zum anderen trägt dies insbesondere zur Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 8.1 „Ressourcenschonung“ bei, indem durch die Begrenzung der Anbauausweitung Ressourcen sparsam und effizient genutzt werden. Darüber hinaus wird das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen in § 3b Absatz 2 und 2a führen zu einem erhöhten Maß an Flexibilität. In den Jahren, in denen eine solche Umverteilung vorgenommen wird, würde dies bei der Verwaltung des Bundes zu Personalkosten i. H. v. rund 14.000 Euro führen. Die Vorgesehene Änderung i. R. d. § 23 könnte zu jährlichen Personalkosten von rund 40.000 Euro führen.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind. Zudem soll noch 2021 eine weitere Reform des Weingesetzes eingeleitet werden. In dieser soll die grundsätzliche Struktur überarbeitet und die Nomenklatur angepasst werden. Weiterer Regelungsbedarf könnte sich aus der Ende 2020 anstehenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nummer 1

Es werden redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 regelt, dass alle Vorschriften dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen, die sich an „Qualitätsweine“ bzw. Erzeugnisse mit der Angabe „Qualitätswein“ richten, grundsätzlich alle Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung einschließen; d. h. auch die Erzeugnisse erfassen, die die Angabe „Qualitätswein“ nicht tragen bzw. anstelle dieser Angabe den Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ tragen. Davon unberührt bleiben insbesondere spezielle oder ergänzende Vorschriften zur Verwendung anderer traditioneller Begriffe.

Absatz 2 gilt analog zu Absatz 1 für Weine, die mit der Angabe „Landwein“ bezeichnet werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Geschützte Ursprungsbezeichnungen können auch außerhalb der in § 3 Absatz 1 des Weingesetzes genannten Anbaugebiete entstehen. Da es sich bei Qualitätswein letztlich um ein Synonym für einen Wein von Rebflächen aus innerhalb einer geschützten Ursprungsbezeichnung handelt, war die Beschränkung auf § 3 Absatz 1 des Weingesetzes aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Begründung zu Buchstabe a war auch im Falle von Landwein die Beschränkung aufzuheben.

Zu den Buchstaben c und d

Auch hier galt es klarzustellen, dass die in den betroffenen Nummern jeweils genannten Erzeugnisse nicht lediglich von Lesegut aus den in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebieten stammen können, sondern auch aus neu entstandenen geschützten Ursprungsbezeichnungen.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f

Um ein gewisses Maß an Bestimmtheit sicherzustellen werden die Begrifflichkeiten der Nummern 31 bis 34 definiert. Um zu verdeutlichen, dass es sich um unionsrechtlich determinierte Begriffe handelt, wird darüber hinaus ein unmittelbarer Bezug zum Unionsrecht hergestellt.

Die Differenzierung zwischen den Nummern 35 und 36 ergibt sich aus Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, welcher von Keltertraubensorten spricht, die „klassifiziert werden können“. Daraus ergibt sich, dass es einerseits Keltertraubensorten gibt, welche prinzipiell klassifiziert werden können, allerdings noch nicht

klassifiziert sind, und andererseits Keltertraubensorten, die bereits von vornherein nicht klassifiziert werden können. Dies ist dann der Fall, wenn eine der beiden Fälle des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es werden redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen vorgenommen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Änderungen am Nationalen Stützungsprogramm nicht gegen den Willen der betroffenen Länder vorgenommen werden können.

Zu Buchstabe b

Die Änderung hat zunächst eine Aufstockung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesenen Mittel um 500 000 Euro auf 2 Millionen Euro pro Jahr zum Gegenstand. Hintergrund dieser Aufstockung ist ein in den letzten Jahren festgestellter Mehrbedarf seitens der Bundesanstalt bei gleichzeitiger nicht vollumfänglicher Mittelabschöpfung durch die Länder. Darüber hinaus soll die Bundesanstalt in Zukunft verstärkt versuchen, den Absatz der aus Deutschland stammenden Erzeugnisse insgesamt zu fördern, weshalb eine Aufstockung der Mittel auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht erscheint. Da aber gleichzeitig ein maximales Maß an Flexibilität erreicht werden soll, wird mit dieser Änderung weiterhin die rechtliche Grundlage für eine Rückverteilung von ursprünglich der Bundesanstalt zugewiesenen Mittel an die Länder geschaffen. Das hierdurch erreichte Maß an Flexibilität ermöglicht es, auf sich ändernde Notwendigkeiten in den verschiedenen Förderzyklen zu reagieren.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt das Verfahren der nach Abzug der der Bundesanstalt zugewiesenen Mittel verbleibenden Mittel auf die Länder. Das Bundesministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit den Ländern die Verteilung der Finanzmittel zu regeln. Dabei kann der Verteilungsschlüssel an sich ggf. ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden. Zudem soll eine möglichst hohe Flexibilität einen optimalen Mitteleinsatz gewährleisten. Daher sollen die Länder bis spätestens zu Beginn eines Haushaltsjahres im ablaufenden Jahr nicht genutzte sowie absehbar im folgenden Jahr nicht nutzbare Mittel dem Bundesministerium mitteilen, um diese Mittel ggf. zur Deckung zusätzlichen Bedarfs anderer Länder oder des Bundes verwenden zu können.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die unter Nummer 5 vollzogene Abschaffung des Sachverständigenausschusses wird hier aufgegriffen, indem Absatz 6 Satz 2 auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 verweist.

Zu Nummer 5

Die Regelung beruhte in ihrer bisher geltenden Version auf Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor. Diese Regelung wurde nunmehr von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 abgelöst. Der Sachverständigenausschuss, wie ihn § 3c bisher vorsah, soll in seiner jetzigen Form nicht erhalten bleiben. Dies dient vor allem der Verfahrensvereinfachung. Die nach wie vor notwendige fachliche Expertise bleibt allerdings der zentrale Punkt im Rahmen des Entscheidungsprozesses, weshalb der neue § 3b Absatz 6 Satz 2 auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 verweist, sodass Entscheidungen auch zukünftig anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten getroffen werden.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung, welche durch die Aufhebung von § 4 Absatz 3 notwendig wurde.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird aufgehoben, da Regelungsgegenstand abschließend im Unionsrecht geregelt ist.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise, nachdem der Unionsgeber einige Verordnungen novelliert hat. Inhaltliche Änderungen wurden hierdurch nicht vollzogen.

Zu Nummer 8

Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen in Höhe von einem Prozent der am 31. Juli des vorangegangenen Jahres mit Reben bepflanzten Fläche ihres Hoheitsgebiets zur Verfügung stellen. Gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen. Deutschland hatte von dieser Möglichkeit bereits für die Jahre 2016 bis 2020 Gebrauch gemacht und einen Prozentsatz von 0,3 Prozent festgelegt. Dies soll nun auch für die Jahre 2021 bis 2023 geschehen. Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht vor, dass diese Maßnahme durch einen der dort genannten Gründe gerechtfertigt sein muss.

Der europäische und nationale Weinmarkt weist eine rückläufige Entwicklung des Weinkonsums auf. Lag der Pro-Kopf-Verbrauch an Still- und Schaumweinen im Weinwirtschaftsjahr 2012/2013 noch bei 25,1 Liter, so ist dieser Wert 2018/2019 auf 23,4 Liter gesunken. Auch die Lieferung deutscher Weine auf den Binnenmarkt und die Ausfuhren in Drittländer sinken kontinuierlich. Wurden 2008 noch 2,23 Mio. Hektoliter deutscher Wein exportiert, betrug der Export 2018 nur noch 1,047 Mio. Hektoliter. Damit sind die Lieferungen auf den Binnenmarkt und die Ausfuhren in Drittländer innerhalb von rund zehn Jahren um deutlich über 50 Prozent zurückgegangen. Die Entwicklungen im Export und in der in Deutschland abgesetzten Weinmenge wirken sich nach wie vor auch auf die Erzeugerpreise am Fassweinmarkt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Weinmarktlage auch in den kommenden Jahren nicht ausreichend stabil sein wird, um eine Erhöhung der deutschen Rebflächen um ein Prozent pro Jahr ohne spürbare Marktstörungen zu verkraften. Ein Prozent Wachstum würden einer Mehrmenge von rund neun Millionen Liter entsprechen. Schon in der Vergangenheit haben bereits leichte Angebotsüberhänge deutliche Preisschwankungen, insbesondere auf dem Fassweinmarkt bewirkt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise, nachdem der Unionsgeber einige Verordnungen novelliert hat. Inhaltliche Änderungen wurden hierdurch nicht vollzogen.

Zu Nummer 10

Absatz 1 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 3.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, Erzeugnisse von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Erzeugung von Edelreiser angepflanzt wurden, in Verkehr zu bringen, sofern nach behördlicher Prüfung kein Marktstörungsrisiko vorliegt. Dabei kann es sich um Erzeugnisse aus klassifizierten und im Falle des Versuchsanbaus auch nicht klassifizierten Rebsorten handeln. Letztere müssen jedoch klassifizierbar sein. Eine Rebsorte gilt als klassifizierbar, sofern es sich um eine Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit einer anderen Art der Gattung *Vitis* handelt und keiner der in Artikel 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Sorten angehört.

Werden Erzeugnisse von Flächen aus Versuchsanbau oder zur Edelreisererzeugung unter Angabe des Erntejahres und/oder des Namens der Keltertraubensorte in Verkehr gebracht und handelt es sich dabei nicht um Erzeugnisse mit geschützter Herkunftsangabe, sind insbesondere die Regelungen des Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a) der VO (EU) 1308/2013 i. V. mit den nationalen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Kriterien und Voraussetzungen für das Vorliegen eines Marktstörungsrisikos kann der Bund festlegen. Die Entscheidung darüber, ob ein Marktstörungsrisiko vorliegt, treffen die zuständigen Landesbehörden.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 11

Nummer 1 ermächtigt den Verordnungsgeber festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Anpflanzung als Versuchsanbau nach Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt, um sicherzustellen, dass die Anpflanzung tatsächlich auch Versuchszwecken dient und keine Umgehung des Genehmigungssystems zur Folge hat. Da es sich bei dem Versuchsanbau nach Artikel 62 Absatz 4 im Unterschied zu den Forschungs- und Versuchszwecken nach Artikel 81 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auch um klassifizierte Keltertraubensorten handeln kann und ggf. auch andere Ziele verfolgt werden können, wurde in Nummer 2 eine gesonderte Verordnungsermächtigung für Zwecke des Artikels 81 Absatz 4 aufgenommen.

Zu Nummer 12

Nach Unionsrecht dürfen in Mitgliedstaaten mit einer jährlichen Weinerzeugung über 50.000 Hektoliter Keltertraubensorten nur dann zur Weinherstellung verwendet werden, wenn sie zuvor klassifiziert worden sind, wobei nur bestimmte Keltertraubensorten klassifizierbar sind. Vor dem Hintergrund, dass alle saatgutrechtlich zugelassenen Rebsorten im Rahmen des Zulassungsverfahrens ihre Eignung für die Weinerzeugung nachgewiesen haben, gelten nach Absatz 1 für diese Rebsorten, soweit die weiteren Bedingungen des Artikel 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingehalten wurden, die Anforderung an die Klassifizierung für die in der Zulassung angegebene Region als erfüllt.

Absatz 2 sieht vor, dass weitere Rebsorten, die beispielsweise eine Zulassung in einem anderen Vertragsstaat haben, durch die Länder zusätzlich klassifiziert werden können, sofern die Rebsorten sich als geeignet zum Anbau für die Erzeugung von Wein erwiesen haben. Um sicherzustellen, dass jederzeit klar ist, welche Keltertraubensorten in Deutschland klassifiziert sind, müssen die Länder eine Liste führen, welche die über die Liste im Sinne des Absatz 1 hinausgehenden Keltertraubensorten ausweist.

Absatz 3 entspricht Absatz 2 des bisherigen Weingesetzes.

Mit Absatz 4 wird dem unionsrechtlich hinterlegten Bedürfnis Rechnung getragen, dass die Mitgliedstaaten eine Liste der für den jeweiligen Mitgliedstaat klassifizierten Keltertraubensorten erstellen müssen.

Zu Nummer 13

Der neue § 23 Absatz 2 beruht auf der unionsrechtlichen Ermächtigung des Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33. Diese Ermächtigung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Regelungen treffen können, indem sie in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt werden. Um dies zu gewährleisten muss § 16a dahingehend geändert werden, dass auch § 23 Absatz 2 Teil der Produktspezifikationen ist. Aus Gründen der Kongruenz wird vorliegend auch § 23 Absatz 1 in § 16a aufgenommen, obgleich dieser, auf Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 beruhend, auch ohne eine Aufnahme in die Produktspezifikation gelten würde.

Zu Nummer 14

Die für die Verwendung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung zugelassenen Rebsorten werden durch die Erzeuger bzw. Schutzgemeinschaften im Rahmen der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt, weshalb Absatz 4 aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Übermittlung erfolgt direkt durch die Bundesanstalt über eAmbrosia.

Zu Buchstabe b

Diese nochmalige Veröffentlichung ist darauf zurückzuführen, dass die Europäische Kommission ursprünglich keinen Zugriff auf die finale Version der Produktspezifikation hatte. Nunmehr wird der Link zur Produktspezifi-

kation, welche auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht wird, über eAmbrosia der Europäischen Kommission mitgeteilt. Die erneute Veröffentlichung der Produktspezifikation ist daher nicht notwendig. Hierfür spricht auch, dass die Veröffentlichung im Bundesanzeiger bereits zusammen mit dem stattgebenden Bescheid erfolgte und der Bescheid den Antragstellern und den Einspruchsführern zeitgleich mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zugestellt wurde.

Zu Buchstabe c

Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 22c Absatz 8 Nummer 3 kann aufgrund der Regelung des neuen Absatzes 9 entfallen, vgl. unten zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 9 übernimmt inhaltliche die Regelung des bisherigen § 39a Absatz 7 der Weinverordnung.

Zudem wird die durch Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 neu geschaffene Möglichkeit der vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation aufgenommen. Vor dem Hintergrund, dass diese neu geschaffene Möglichkeit ausweislich der Erwägungsgründe (vgl. Erwägungsgründe Nummer 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33) dazu dienen soll, in außergewöhnlichen Krisenfällen schnell reagieren zu können, wird eine Ermächtigung aufgenommen, welche es dem Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates erlaubt, Kriterien für ein beschleunigtes Verfahren vorzusehen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen, welche durch die Änderungen unter Buchstabe b notwendig wurde.

Zu Buchstabe b

Die redaktionellen Änderungen von Absatz 1 dienen zunächst der Klarstellung und stellen eine Anpassung an die im Unionsrecht verwendeten Termini dar. Darüber hinaus wird festgelegt, dass auch für außerhalb der Anbaugebiete im Sinne des § 3 Absatz 1 Weingesetz neu entstandene geschützte Ursprungsbezeichnungen grundsätzlich eine Weinbergsrolle zu führen ist. Die in der vom jeweiligen Land erlassenen Weinbergsrolle aufgeführten und dort abgegrenzten Namen von Lagen und Bereichen dürfen bei der Kennzeichnung eines Weines mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung verwendet werden, sofern dies in der jeweiligen Produktspezifikation durch einen entsprechenden Verweis auf die Weinbergsrolle festgelegt ist.

Zu Buchstabe c

Das in Absatz 1a vorgesehene Verbot der Verwendung kleinerer geografischer Einheiten im Falle einer geschützten geografischen Angabe steht im Zusammenhang mit dem nunmehr im Weingesetz eingeführten Grundsatz „Je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität.“ In der Herkunftspyramide stehen Erzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe unterhalb von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung. Würde neben der angestrebten Profilierung kleinerer geografischer Einheiten (Gutswein, Ortswein, Lagenwein) bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, wofür mit der Gesetzesänderung einheitliche Voraussetzungen geschaffen werden, nun noch zusätzlich eine Profilierung kleinerer geografische Einheiten bei Weinen mit geschützter geografischer Angabe möglich sein, wären „Überschneidungen“ der einzelnen Stufen unvermeidbar und die Orientierung des Verbrauchers würde zusätzlich erschwert. Die innergebietliche Profilierung sollte ausschließlich Spitzenerzeugnissen der obersten Stufe der Herkunftspyramide, d. h. Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung vorbehalten bleiben. Grundlage für die vorliegenden Regelungen stellt Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 dar, der für kleinere geografische Einheiten die Mitgliedstaaten ermächtigt Regelungen zu treffen.

Zu Buchstabe d

Anders als im Falle kleinerer geografischer Einheiten stellt Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 keine Ermächtigungsgrundlage für mitgliedstaatliche Regelungen dar. Allerdings sieht Artikel 58 Absatz 1 der genannten Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten Regelungen treffen können, welche die Vorschriften des – unter anderem – Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 betreffen. Da die Norm grundsätzlich auch größere geografische Einheiten betrifft und nur Absatz 2 lediglich auf kleinere geografische Einheiten abzielt, darf auch in diesem Bereich der Mitgliedstaat tätig werden. Um sicherzustellen, dass die auf Ebene der

Länder durchzuführenden Kontrollen reibungslos erfolgen können und um eine einheitliche Verwendung größerer geografischer Einheiten bei Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnungen bzw. geschützter geografischer Angaben zu gewährleisten (z. B. die Angabe „Rheinland-Pfalz“ bei Weinen der g. U. „Mosel“), dürfen selbige nur bei vorheriger Aufnahme in die jeweilige Produktspezifikation verwendet werden.

Zu Nummer 17

§ 25 wird im Hinblick auf die Täuschungsschutzvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angepasst. Durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) wird der Regelungsbereich der Informationen über Lebensmittel in europaweit unmittelbar geltendes Ordnungsrecht überführt.

Nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht zulässig. Nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 setzen die Mitgliedstaaten das Lebensmittelrecht durch und überwachen und überprüfen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts eingehalten werden. Nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3 legen sie außerdem Vorschriften für wirksame Maßnahmen und Sanktionen fest.

§ 25 WeinG ist vor diesem Hintergrund dahingehend neu zu fassen, dass zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 im Hinblick auf die Verwendung von Informationen über Lebensmittel allgemeine Verbote formuliert werden, die hinreichend bestimmt sind, um nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Strafe oder Bußgeld bewehrt zu werden. Für weitergehende allgemeine Regelungen zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung bleibt auf Grund von Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 kein Raum mehr.

§ 25 WeinG – neu – enthält die notwendigen Vorschriften, um eine Sanktionierung der grundlegenden Verbote des Artikel 7 Absatz 1 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, sowie des Artikels 36 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu ermöglichen.

Zu Nummer 18

Anpassung der Strafvorschriften an den neu gefassten § 25.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die umfangreichen Änderungen der Nummer 4 ergeben sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen: § 12 Absatz 3 Nummer 5 oder Absatz 5 kommen wegen der zu großen tatbestandlichen Weite als Bezugsobjekte für die Entsprechungsklausel in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht in Frage. Die vorgenannte Ermächtigung war daher aus § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 herauszulösen und in eine neue Blankettnorm (§ 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) einzustellen, die von der Entsprechungsklausel in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht erfasst wird. Weiterhin sind Korrekturen des geltenden Rechts notwendig, da § 16 Absatz 4 Satz 2 nicht bewehrbar ist und § 16 Absatz 5 nicht existiert. Gleiches gilt für die Änderung bezüglich § 26. Da § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 als Ermächtigung zu begünstigenden Ausnahmeregelungen keinen bewehrungsfähigen Inhalt hat, ist von einer Zitierung im § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 abzusehen. Schließlich kommen 44 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 mangels unionsrechtlicher Entsprechung als Bezugsobjekte für die Entsprechungsklausel in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht in Frage. Die vorgenannte Ermächtigung war daher aus § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 herauszulösen und in eine neue Blankettnorm (§ 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) einzustellen, die von der Entsprechungsklausel in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht erfasst wird. Darüber hinaus werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Auch die neue Nummer 6 ist im Hinblick auf das neue „EU-Blankett“ in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 erforderlich. Nummer 7 stellt eine Anpassung an den neu gefassten § 23 Absatz 1 Satz 2 dar.

Zu Buchstabe c

Die vorgenommenen Änderungen wurden durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insb. BVerfG, Beschluss vom 11. März 2020 – 2 BvL 5/17) notwendig und sollen den durch das Gericht formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Verweisungstechnik im Nebenstrafrecht gerecht werden.

Zu Nummer 20

Zur Vermeidung unbilliger Härten sollen vor der Aufhebung der bisherigen Vorschrift erteilte Genehmigungen fortgelten können.

Zu Nummer 21

Folgeänderung bedingt durch den neu formulierten § 8.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3b Absatz 2 Satz 2 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b sind in § 3b Absatz 2 Satz 2 die Wörter „2 Millionen Euro“ durch die Wörter „1 Million 500 Tausend Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Die jährlich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu Verfügung stehenden Mittel für die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung sollte beibehalten werden.

Aufgrund verschiedener Charakteristika (z. B. Rebsortenspiegel, Größe, Historie) profitieren die Anbauregionen sehr unterschiedlich von den Maßnahmen der allgemeinen Absatzförderung auf Bundesebene. Da mit der Ergänzung des § 3b Absatz 2a zudem eine Rückverteilung und hohe Flexibilität nicht abgerufener Finanzmittel der Länder auch zugunsten der BLE vorgesehen ist, ist eine Erhöhung des Vorabtrags und damit anteilige Kürzung der Länderanteile kaum begründbar.

Die Stärkung der Weinbaubetriebe in den Ländern durch eine zielgerichtete und länderindividuelle Förderung hat eine positive Auswirkung auf die wirtschaftliche Situation der gesamten Region. Durch die oft einhergehende Steigerung der touristischen Attraktivität ergibt sich ebenfalls eine positive Entwicklung des Weinabsatzes sowie des Images der deutschen Weinbranche.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3b Absatz 2 Satz 4 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b sind in § 3b Absatz 2 Satz 4 die Wörter „im Benehmen mit den Ländern“ durch die Wörter „mit Zustimmung der Länder“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 3b Absatz 2 des Gesetzentwurfs regelt die Zurverfügungstellung von europäischen Fördergeldern nach dem Stützungsprogramm im Weinsektor gemäß Artikel 39 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) 1234/2007 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (Abl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist, durch die Länder an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Höhe von 2 Mio. Euro für Maßnahmen der Absatzförderung. Satz 3 bestimmt, dass in dem Fall, in dem die Mittel durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht vollständig ausgeschöpft werden können, der Restbetrag den Ländern zugewiesen werden kann. Nach Satz 4 nimmt die Aufteilung dieses Restbetrages das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor.

Bei der Aufteilung des Restbetrages geht es um die Verteilung von Mitteln, die für verschiedenste Maßnahmen nach dem Stützungsprogramm im Weinsektor zur Förderung der Weinbranche bestimmt sind. Die Strukturen und Vermarktungswege der Weinbranche unterscheiden sich in den einzelnen Ländern deutlich. Die Länder haben daher durch zielgerichtete und länderindividuelle Maßnahmen sicherzustellen, dass diese unterschiedlichen Strukturen bei der Verteilung der Mittel berücksichtigt werden und die bezweckte positive

Wirkung für ihre jeweilige Situation entfalten können. Dies erfordert eine Einwirkungsmöglichkeit. Hierfür reicht die in Satz 4 vorgesehene Benennungsherstellung nicht aus.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 4 Absatz 1 und 3 WeinG 1994),
Nummer 20 (§ 56 Absatz 17 WeinG 1994)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 6 ist zu streichen.
- b) Nummer 20 ist zu streichen.

Begründung:

Es bestehen historische Besonderheiten in Rheinland-Pfalz, insbesondere in der Südpfalz (Schweigen). Deutsche Winzerinnen und Winzer aus Schweigen besitzen und bewirtschaften Weinberge im benachbarten Elsass. Letzteres ist dem Umstand geschuldet, dass die territoriale Zugehörigkeit des entsprechenden Gebiets im Laufe der Zeit mehrmals kriegsbedingt zwischen Frankreich und Deutschland gewechselt hat. Die aktuelle Regelung in § 4 Absatz 3 des Weingesetzes trägt diesem Umstand Rechnung. Sie verletzt EU-Recht unseres Erachtens nicht, weil sie einen Ausfluss des auch im EU-Recht geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt. Es handelt sich um wenige Hektar (ca. 100), die jedoch die Erwerbsgrundlage der betroffenen Winzerinnen und Winzer bilden. Deren entsprechende Weine könnten im Falle der vorgesehenen Änderungen von § 4 Absatz 1 und 3 nicht mehr als Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Pfalz vermarktet werden, sondern nur noch als Wein aus der Europäischen Union oder Wein gewonnen in Deutschland aus in Frankreich geernteten Trauben. Eine weitere Folge wäre, dass die Erzeugnisse aus diesen Rebflächen der Weinbauzone B zuzuordnen wären. Demnach wären hier önologische Maßnahmen wie eine Anreicherung oder Säuerung nicht mehr möglich, da diese Maßnahmen nur in der jeweiligen Weinbauzone durchgeführt werden dürfen, in der die Trauben geerntet wurden. Auch bezeichnungsrechtlich wären damit einschneidende Einschränkungen verbunden. So wäre die Angabe des Jahrgangs und der Rebsorte nicht mehr möglich und auch die Verwendung von werthaltigen Begrifflichkeiten wie „Erzeugerabfüllung“ und „Gutsfüllung“ wäre ausgeschlossen. Eine Streichung der Regelung stellt sich daher nicht nur als unverhältnismäßig dar, sondern dürfte auch einen Eingriff in Artikel 14 GG für die Betroffenen mit sich bringen. Eine Streichung der Regelung würde die Betroffenen zu den letzten Opfern diverser historischer deutsch-französischer Grenzstreitigkeiten machen, und das im Jahre 2020.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 7e Absatz 2 Satz 2 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 7e Absatz 2 Satz 2 das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Festlegung der Verfahrensvoraussetzungen für die Erteilung von Versuchsgenehmigungen und – in diesem Zusammenhang hier – zur Feststellung von Marktstörungsrisiken bei der Vermarktung von Weinen aus Versuchsanbau besteht ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Dementsprechend hat der Bund mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 7f WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 7f die Wörter „wird ermächtigt“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Festlegung der Verfahrensvoraussetzungen für die Erteilung von Versuchsgenehmigungen besteht ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Dementsprechend hat der Bund mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 8 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 8 wie folgt zu fassen:

„§ 8

Klassifizierung von Rebsorten

Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Keltertraubensorten.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf kann es neben der vom Bundessortenamt veröffentlichten amtlichen Sortenliste nach § 47 des Saatgutgesetzes weitere 16 Länderlisten geben, in denen die in Deutschland zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten aufgeführt werden. Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand in den Ländern und ist auch unter Bürokratieabbaugesichtspunkten kaum zu rechtfertigen. Daher sollte eine einheitliche Liste von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt und veröffentlicht werden. Diese überprüft regelmäßig die veröffentlichte Liste auf Basis von Klassifizierungsanträgen aus den Ländern und der vom Bundessortenamt veröffentlichten amtlichen Sortenliste nach § 47 des Saatgutgesetzes.

7. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 12 Absatz 3 Nummer 4 WeinG 1994)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

„12a. In § 12 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und haben dabei vorzuschreiben, dass diese Vorschrift nur auf Rebflächen Anwendung findet, die innerhalb eines Bereiches belegen sind“ gestrichen.“

Begründung:

§ 12 Absatz 3 Nummer 4 enthält die Ermächtigung an die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der Hektarertragsregelung gelten – bisher mit der Einschränkung, dass dies nur auf Rebflächen Anwendung findet, die innerhalb eines Weinbaubereiches belegen sind.

Diese Einschränkung ist nicht mehr angebracht. Selbstständige Traubenerzeuger und Weingüter wenden die Hektarertragsregelung für ihren Betrieb auch über Bereichsgrenzen hinweg an. In den letzten Jahren haben etliche Weingüter ihren Flächenumfang (zum Beispiel durch Pacht- und Bewirtschaftungsverträge) erheblich erweitern können und haben die Größenordnung von kleinen Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften erreicht bzw. überschritten. Es ist schwer vermittelbar, weshalb Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften nicht ebenfalls als ein Betrieb im Sinne der Hektarertragsregelung auch über Bereichsgrenzen hinweg angesehen werden dürfen. Die Benachteiligung aufgrund einer bestimmten Betriebsform sollte an dieser Stelle vermieden werden.

Neben Nachteilen bei der Hektarertragsregelung müssen Winzergenossenschaften und Erzeugerorganisationen für jeden Weinbaubereich separate Ernte- und Erzeugungsmeldungen abgeben und berechnen, was einen hohen Verwaltungsaufwand in den betroffenen Betrieben verursacht. Auch im Sinne einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und einer Minderung des Erfüllungsaufwandes durch die Weingesetzänderung sollte die vorgeschlagene Änderung im Weingesetz berücksichtigt werden.

Die dargelegte Problematik ist in Baden-Württemberg von Bedeutung, betrifft aber auch andere Anbauggebiete. Aktuell beinhalten 10 von 13 Anbaugebieten in Deutschland zwei und mehr Weinbaubereiche.

8. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 25 Absatz 1 Satz 1 WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 17 sind in § 25 Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „Artikel 8 Absatz 1“ die Wörter „oder Lebensmittelunternehmer nach Artikel 8 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 4“ einzufügen.

Begründung:

Sowohl die bisherige Fassung des § 25 Weingesetz als auch Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 schränken den Personenkreis, der nicht irreführen darf, nicht ein. Ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf ist Zweck der neuen Fassung des § 25 Weingesetz lediglich die Strafbewehrung für Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sicherzustellen. Der davon erfasste Personenkreis ist dabei nicht einzuschränken. Ohne diese Änderung könnten nach dem ursprünglichen Formulierungsentwurf beispielsweise Einzelhändler, also alle, die nicht Verantwortlicher nach Artikel 8 Absatz 1 (d.h. der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h in der Etikettierung angegebene Lebensmittelunternehmer) oder Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind, ungestraft gegen Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstoßen.

Dies lässt sich weder mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vereinbaren, noch lässt sich die Einschränkung des Personenkreises mit Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Einklang bringen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 25 Absatz 1 Nummer 1a – neu -, Absatz 2 Nummer 1a – neu – WeinG 1994)

In Artikel 1 Nummer 17 ist § 25 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Artikels 7 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,“

b) In Absatz 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. des Artikels 7 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,“

Begründung:

In der Neuformulierung des Irreführungsparagrafen ist der Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 „Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.“ nicht aufgeführt. Die Begründung zum Gesetzesentwurf erläutert, dass eine Neuformulierung des § 25 erforderlich ist, um ein hinreichende Bestimmtheit zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu erreichen, um nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Strafe oder Bußgeld beehrt zu werden. Es ist keine Begründung ersichtlich, warum nicht die vollständige europaweit geltende Regelung zur Lauterkeit der Informationspraxis an dieser Stelle geregelt wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3b Absatz 2 Satz 2 WeinG 1994)):

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte an der Aufstockung der Mittel festgehalten werden.

Hierfür sprechen mehrere Gründe. Zum einen wird so eine höhere Mittelausschöpfung insgesamt sichergestellt. In den vergangenen Jahren sind bis zu 6,1 Mio. Euro (2017) an EU-Geldern zurückgeflossen, weil eine Verausgabung nicht möglich war. Darüber hinaus kommen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durch die vorgesehenen Änderungen neue Aufgaben zu. Der angelegte Systemwechsel hin zu einer Herkunftspyramide muss durch die Erzeuger, aber auch durch entsprechendes Marketing mit Leben gefüllt werden. Zuletzt ist die Sorge, künftig weniger Geld zu erhalten, unbegründet. Die zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass der Mehrbedarf einzelner Länder mit den Mitteln gedeckt werden konnten, die als Minderbedarf aus anderen Ländern zurückgeflossen sind. Dies wäre auch noch möglich, wenn den Ländern vorab 500 Tausend Euro weniger zur Verfügung stünden.

Zu Ziffer 2 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3b Absatz 2 Satz 4 WeinG 1994)):

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein Zustimmungserfordernis nicht angemessen.

Bei den der BLE zugewiesenen Mitteln handelt es sich um Mittel, die vorab auf Bundesebene zugewiesen werden. Es handelt sich demnach nicht um Mittel, die im Jahresverlauf von den Ländern nicht ausgeschöpft wurden und neu umverteilt werden müssen. Eine Verteilung nur mit „Zustimmung“ der Länder ist daher nicht gerechtfertigt. Im Übrigen dürfte dieser Fall eher eine theoretische Konstellation sein, da die BLE die ihr zur Verfügung stehenden Mittel bislang regelmäßig ausgeschöpft hat.

Zu Ziffer 3 (Artikel 1 Nummer 6 (§ 4 Absatz 1 und 3 WeinG 1994),
Nummer 20 (§ 56 Absatz 17 WeinG 1994)):

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Aufhebung der Norm unionsrechtlich geboten.

Einige Länder haben Betrieben in den Gebieten „Pfalz“ und „Mosel“ Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 WeinG erteilt (insgesamt rd. 120 ha). Die Betriebe können hiernach Lesegut von grenznahen Rebflächen für die Herstellung von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Pfalz“ oder „Mosel“ verwenden. Diese Genehmigungen sind personen- und nicht flächenbezogen. Wird nach Inkrafttreten des novellierten Weingesetzes eine Rebfläche verkauft oder stirbt der Inhaber, ginge das Privileg verloren und eine neue Genehmigung könnte mangels Rechtsgrundlage (§ 4 Abs. 3 WeinG wird mit Entwurf aufgehoben) nicht erteilt werden. Dem unveränderten Festhalten an der Regelung steht allerdings EU-Recht entgegen. Das Unionsrecht sieht vor (vgl. Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013), dass der Name einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) nur verwendet werden darf, wenn 100 % des Leseguts von Rebflächen aus der g. U. stammen. Die in Frankreich und Luxemburg gelegenen Rebflächen sind nicht Teil des Gebiets der g. U. „Pfalz“ bzw. „Mosel“ und dürften daher nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die diesen Namen tragen.

Zu Ziffer 4 (Artikel 1 Nummer 10 (§ 7e Absatz 2 Satz 2 WeinG 1994)):

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Verpflichtung zum Verordnungserlass nicht notwendig.

Der Antrag sieht eine Korrektur des Entwurfes dahingehend vor, dass der Bund sich zum Erlass einer konkretisierenden Verordnung verpflichten soll, anstatt, wie bisher, lediglich eine Ermächtigung hierzu vorzusehen, von der er bei Bedarf Gebrauch machen kann. Ungeachtet dessen bestand zwischen Bund und Ländern Einvernehmen, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen der anstehenden Änderung der Weinverordnung von einer der Verordnungsermächtigungen Gebrauch macht.

Zu Ziffer 5 (Artikel 1 Nummer 11 (§ 7f WeinG 1994)):

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Verpflichtung zum Verordnungserlass nicht notwendig.

Der Antrag sieht eine Korrektur des Entwurfes dahingehend vor, dass der Bund sich zum Erlass einer konkretisierenden Verordnung verpflichten soll, anstatt, wie bisher, lediglich eine Ermächtigung hierzu vorzusehen, von der er bei Bedarf Gebrauch machen kann. Ungeachtet dessen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass den Erzeugerinnen und Erzeugern möglichst große Spielräume gelassen werden sollten. Von der Ermächtigung soll daher erst Gebrauch gemacht werden, wenn festgestellt wird, dass der Versuchsanbau einer strengeren Regulierung bedarf.

Zu Ziffer 6 (Artikel 1 Nummer 12 (§ 8 WeinG 1994)):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das Verfahren hat gezeigt, dass es an dieser Stelle noch einen gewissen Nachbesserungsbedarf gibt, weswegen Einvernehmen zwischen Bund und Ländern besteht, das Verfahren weiter zu verschlanken. Der Änderungsauftrag des Bundesrates weist allerdings rechtliche Lücken auf. So sind insbesondere Verfahrensfragen nicht geklärt und auch die Frage, wie die in dem Vorschlag genannte Liste zustande kommen soll.

Zu Ziffer 7 (Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 12 Absatz 3 Nummer 4 WeinG 1994)):

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der vorgesehenen Änderung nicht zu folgen.

Die Möglichkeit der betriebsübergreifenden Saldierung ist bereits in ihrer aktuellen Form umstritten. Die beantragte Änderung würde über den geltenden Status quo hinausgehen und die Möglichkeit der Saldierung noch ausweiten.

Zu Ziffer 8 (Artikel 1 Nummer 17 (§ 25 Absatz 1 Satz 1 WeinG 1994)):

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Erweiterung von § 25 Absatz 1 Satz 1 WeinG nicht notwendig.

Parallel zur Änderung des Weingesetzes erfolgt eine Novellierung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), welche den Ländern bereits als Entwurf vorliegt und hinsichtlich derer eine Befassung des Bundesrates noch in diesem Jahr geplant ist. Diese Novelle sieht vor, dass Verstöße gegen Artikel 8 Absatz 3 (i. V. m. Artikel 7 oder 36) sowie gegen Artikel 8 Absatz 4 der Lebensmittel-Informationsverordnung nach § 59 Absatz 2 Nummer 10 LFGB (neu) unmittelbar (also ohne ein zwischengeschaltetes materiell-rechtliches Gebot oder Verbot im LFGB) mit Strafe bedroht sind. Die LFGB-Novelle sieht eine parallele Änderung des § 49 Satz 2 WeinG für Erzeugnisse des Weingesetzes vor. Dem Vorschlag ist daher nicht zu folgen.

Zu Ziffer 9 (Artikel 1 Nummer 17 (§ 25 Absatz 1 Nummer 1a – neu –, Absatz 2 Nummer 1a – neu – WeinG 1994)):

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Erweiterung nicht möglich.

Die Ergänzung um Artikel 7 Absatz 2 in Absatz 1 und 2 des § 25 überzeugt nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Unabhängig davon, dass der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 2 umstritten ist und in der Literatur bisweilen vertreten wird, dass der Norm „kein eigener Regelungsgehalt“ zukäme (so Voit/Grube/Grube, 2. Aufl. 2016, LMIV Art. 7 Rn. 289; a. A. Zipfel/Rathke LebensmittelR/Rathke, 176. EL März 2020, LMIV Art. 7 Rn. 398), ist die Norm nach hier vertretener Auffassung im Gegensatz zu Artikel 7 Absatz 1 zu unbestimmt, als dass sie in § 25 aufgenommen werden könnte.

